



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. März 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 129

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/63/642)]

63/253. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007 und 62/228 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre Beschlüsse 62/519 vom 6. Dezember 2007 und 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Beschlusses in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson² und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶ und der

¹ A/62/782 und A/63/314.

² A/63/283.

³ A/63/211.

⁴ A/62/748 und Corr.1.

⁵ A/C.5/62/27.

⁶ A/C.5/63/9.



entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen¹, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson² und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁴, dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261 und 62/228 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden;

4. *dankt außerdem* den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratispersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

⁷ A/62/7/Add.39 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/545.

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;
10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;
11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;
12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;
13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;
14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;
15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;
16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs⁸ und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung gewähren;

II

Informelles System

17. *begrüßt* die vom Büro der Ombudsperson unternommenen Schritte zur Einführung des in Resolution 62/228 beschriebenen neuen informellen Systems;
18. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;
19. *beschließt*, dass alle Personen, die im Rahmen des derzeitigen Systems zum Büro der Ombudsperson Zugang haben, auch zum neuen informellen System Zugang haben werden;

⁸ A/63/314.

20. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Anreize geschaffen werden können, damit Mitarbeiter, die eine Streitigkeit beizulegen wünschen, diese zur Mediation unter dem Dach des Büros der Ombudsperson unterbreiten, und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge vorzulegen;

21. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) ihrer Resolution 62/228, über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro der Ombudsperson Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und -vermittlung, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

23. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Jahr 2009 einen gemeinsamen Bericht für die vom integrierten Büro der Ombudsperson abgedeckten Einrichtungen herauszugeben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Bericht verschiedenen beschlussfassenden Organen zugehen wird;

24. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson² und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements anzugehen;

III

Formales System

26. *beschließt*, die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu verabschieden;

27. *beschließt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen ihre Tätigkeit am 1. Juli 2009 aufnehmen werden;

28. *bekräftigt*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben werden;

29. *nimmt Kenntnis* von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär, ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen, und *beschließt*, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können;

30. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs⁸ vorgeschlagenen Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

31. *beschließt*, dass die in Ziffer 30 genannten Beschäftigungsbedingungen getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;

32. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

33. *verweist* auf Ziffer 49 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen neuen detaillierten Vorschlag mit verschiedenen Optionen für die Delegation von Befugnissen für Disziplinarmaßnahmen samt Vollkosten und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ zu berücksichtigen;

34. *verweist außerdem* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Management im Evaluierungsprozess weiter zu klären, um zu gewährleisten, dass die Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle über die entsprechende Unabhängigkeit verfügt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Übergangsmaßnahmen

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das derzeitige formelle Rechtspflegesystem weiterhin angemessen funktioniert, bis der Übergang zu dem neuen System abgeschlossen ist;

36. *verweist* auf Ziffer 57 ihrer Resolution 62/228 und fordert den Generalsekretär in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands zu ergreifen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Weigerung einiger Personalvereinigungen, an den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden mitzuwirken, und ermächtigt den Generalsekretär, mit Hilfe anderer Personalvereinigungen, einschließlich der Personalvereinigungen der Fonds und Programme und an den verschiedenen Dienstorten, Bedienstete zu ermitteln, die zu einer Tätigkeit in den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und/oder den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden bereit sind, und so sicherzustellen, dass das derzeitige System auch weiterhin wirksam und rasch funktionieren kann;

38. *beschließt*, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und die Disziplinarausschüsse der getrennt verwalteten Fonds und Programme mit Wirkung vom 1. Juli 2009 abzuschaffen;

⁹ A/63/545.

39. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2008 abläuft, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

40. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Zahlung von Honoraren an die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Höhe von 1.500 US-Dollar je Fall (1.000 Dollar für den Verfasser des Urteils und je 250 Dollar für die beiden anderen Unterzeichner);

41. *erkennt* die Notwendigkeit an, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Disziplinausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensions-

fonds der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Führungskräften anzustreben, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt wird;

55. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 62/228, ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Personen leicht zugänglich gemacht werden, und betont, dass aus den Informationen klar hervorgehen soll, welche Funktionen die verschiedenen Bestandteile des neuen Systems haben und welches Verfahren für die Einreichung von Beschwerden zu befolgen ist;

56. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, möglichst bald die Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen vorzulegen;

57. *beschließt*, dass der Rat für interne Rechtspflege bei künftigen Ernennungen für eine Richterstelle am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten beziehungsweise am Berufungsgericht der Vereinten Nationen nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen wird;

58. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Wahl von Richtern für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gebührend zu berücksichtigen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen;

61. *billigt* die in Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs⁸ vorgeschlagene Änderung der Artikel 10.1 und 11.1 des Personalstatuts und beschließt, die Artikel 10.2 und 11.2 des Personalstatuts mit Wirkung vom 1. Juli 2009, dem Datum der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege, aufzuheben.

74. *Plenarsitzung*
24. *Dezember 2008*

Anlage I

Statut des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ trägt.

Artikel 2

1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) ist zuständig für die Entscheidung über Klagen, die nach Artikel 3 Absatz 1 von einer Einzelperson gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation erhoben werden, um

a) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, von der geltend gemacht wird, dass sie gegen die Anstellungsbedingungen oder den Dienstvertrag verstößt. Die Begriffe „Dienstvertrag“ und „Anstellungsbedingungen“ schließen alle zur Zeit des behaupteten Verstoßes in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und Regeln sowie alle erheblichen Verwaltungserlasse ein;

b) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird;

c) die Durchführung einer im Wege der Mediation nach Artikel 8 Absatz 2 erzielten Vereinbarung durchzusetzen.

2. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über von Einzelpersonen erhobene Klagen, mit denen bei dem Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt wird, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Klage unterliegt keinem Rechtsmittel.

3. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen einer Personalvereinigung.

4. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung des Beitritts einer Einzelperson, die zur Anfechtung derselben Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 Buchstabe *a* berechtigt ist, zu einem Verfahren, das von einem anderen Bediensteten nach Absatz 1 Buchstabe *a* angestrengt worden ist.

5. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Gerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Gerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Gericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Gerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Gericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann.

6. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts nach diesem Statut entscheidet das Gericht.

7. Übergangsweise ist das Gericht zuständig für die Entscheidung über

a) Rechtssachen, die von einem von den Vereinten Nationen errichteten gemeinsamen Beirat für Beschwerden oder gemeinsamen Disziplinarausschuss oder von einem entsprechenden, von einem gesondert verwalteten Fonds oder Programm errichteten Gremium an das Gericht verwiesen werden;

b) Rechtssachen, die vom Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen an das Gericht überwiesen werden,

wie von der Generalversammlung beschlossen.

Artikel 3

1. Eine Klage nach Artikel 2 Absatz 1 kann von folgenden Personen eingereicht werden:

a) jedem Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

b) jedem ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen dürfen dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiederernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Gericht wählt einen Präsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Gerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 5

Die drei hauptamtlichen Richter üben ihr Amt in New York, Genf beziehungsweise Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch Sitzungen an anderen Dienstorten abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 6

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Gericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen an anderen Dienstorten.
2. Kanzleien des Gerichts werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet; jede Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Gericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen über
 - a) den Arbeitsplan;
 - b) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
 - c) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
 - d) den Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte aber von dem Urteil betroffen sein können;
 - e) die mündliche Verhandlung;
 - f) die Veröffentlichung der Urteile;
 - g) die Aufgaben der Kanzleien;
 - h) das Verfahren zur summarischen Abweisung;
 - i) das Beweisverfahren;
 - j) die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung;
 - k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
 - l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
 - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;

- b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
 - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
 - d) die Klage innerhalb der folgenden Fristen eingereicht wird:
 - i) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben ist:
 - a. innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem der Kläger die Antwort der Verwaltung auf seinen Antrag erhalten hat, oder
 - b. innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, sofern der Antrag nicht beantwortet wurde. Die Antwortfrist beträgt für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten 30, für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten 45 Kalendertage nach Unterbreitung der Entscheidung zur verwaltungsinternen Kontrolle;
 - ii) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist;
 - iii) die unter Buchstaben d) i) und ii) vorgesehenen Fristen verlängern sich auf ein Jahr, wenn die Klage von einer Person eingereicht wird, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht;
 - iv) haben die Parteien innerhalb der nach Buchstabe d) vorgesehenen Fristen für die Einreichung einer Klage versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, dabei jedoch keine Einigung erzielt, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Scheitern der Mediation im Einklang mit den im Mandat der Abteilung Mediation festgelegten Verfahren eingereicht wird.
2. Eine Klage ist nicht zulässig, wenn die aus der angefochtenen Verwaltungsentscheidung entstandene Streitigkeit durch eine im Wege der Mediation erzielte Vereinbarung beigelegt wurde. Der Kläger kann jedoch eine Klage zur Durchsetzung der Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung einreichen; eine solche Klage ist zulässig, wenn die Vereinbarung nicht durchgeführt wurde und die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Mediationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach dem dreißigsten Tag nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.
3. Das Gericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Gericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.
5. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung.
6. Klagen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 9

1. Das Gericht kann die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
2. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Klägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann.
3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 10

1. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag der Parteien für eine bestimmte, von ihm schriftlich festzulegende Zeit aussetzen.
2. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme anordnen, die keinem Rechtsmittel unterliegt, um einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
3. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Überweisung der Sache zur Mediation vorschlagen. Mit Zustimmung der Parteien kann es das Verfahren für eine von ihm festzulegende Zeit aussetzen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Mediationsvereinbarung erzielt, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf, sofern die Parteien nicht etwas anderes beantragen.
4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.
5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:
 - a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;
 - b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Ge-

richt jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

6. Stellt das Gericht fest, dass eine Partei das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

7. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Gericht nicht zuerkannt.

8. Das Gericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Die dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Einzelrichter geprüft. Der Präsident des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist. An einen Ausschuss von drei Richtern überwiesene Rechtssachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 11

1. Die Urteile des Gerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Die Beratungen des Gerichts sind vertraulich.

3. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen. Wird keine Berufung eingelegt, werden die Urteile nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Berufungsfrist vollstreckbar.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.

5. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Die Urteile des Gerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 12

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme eines durch ein vollstreckbares Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des endgültigen Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist.

4. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 13

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Anlage II

Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als zweite Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Berufungsgericht der Vereinten Nationen“ trägt.

Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

a) seine Zuständigkeit überschritten hat;

b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;

c) einen Rechtsfehler begangen hat;

d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste;

e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 *e)* kann das Berufungsgericht

a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder

b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgenommenen Bestandteile, einschließlich Schriftsätzen, Beweismitteln, Zeugenaussagen, Anträgen, Einwendungen, Entscheidungen und des Urteils selbst, sowie alle nach Absatz 5 zugelassenen Beweismittel.

8. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Berufungsgerichts nach diesem Statut entscheidet das Berufungsgericht.

9. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, in denen die Nichteinhaltung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die eingelegt werden von

a) einem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in mit dem Pensionsfonds verbundenen Rechtssachen anerkannt hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds als Mitglied des Fonds berechtigt ist, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) einer anderen Person, die nachweisen kann, dass sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an den im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschuss.

10. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine mit den Vereinten Nationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Berufungsgerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Berufungsge-

richt zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Berufungsgerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Berufungsgericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann. Eine derartige besondere Übereinkunft kann nur geschlossen werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiederernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.

11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Berufungsgericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen in Genf und Nairobi.
2. Die Kanzlei des Berufungsgerichts wird in New York eingerichtet. Sie besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Berufungsgerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Berufungsgericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Berufungsgericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung des Berufungsgerichts enthält Bestimmungen über
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - b) die Zusammensetzung des Berufungsgerichts für die Sitzungen;
 - c) den Arbeitsplan;
 - d) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
 - e) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
 - f) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte von dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

- g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;
- h) die mündliche Verhandlung;
- i) die Veröffentlichung der Urteile;
- j) die Aufgaben der Kanzlei;
- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufungsgerichts.

Artikel 7

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn
 - a) das Berufungsgericht nach Artikel 2 Absatz 1 für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist;
 - b) der Berufungskläger nach Artikel 2 Absatz 2 zur Berufung berechtigt ist und
 - c) die Berufung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt des Urteils des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder, wenn das Berufungsgericht beschlossen hat, nach Absatz 3 diese Frist auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten, innerhalb eines vom Berufungsgericht festgesetzten Zeitraums eingelegt wird.
2. Klagen, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird, sind zulässig, wenn die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses des Rates eingereicht wird.
3. Das Berufungsgericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Berufungsgericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.
5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
6. Berufungen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 8

1. Das Berufungsgericht kann vorbehaltlich des Artikels 2 die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
2. Das Berufungsgericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Berufungsklägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln dieser Zweck erreicht werden kann.

3. Die Richter, denen die Sache zugewiesen wird, beschließen, ob eine mündliche Verhandlung abgehalten wird.
4. Die mündliche Verhandlung des Berufungsgerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 9

1. Das Berufungsgericht kann eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:
 - a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Berufungsgericht auch vorbehaltlich des Buchstabens b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;
 - b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Berufungsgericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.
2. Stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Partei das Berufungsverfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.
3. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Berufungsgericht nicht zuerkannt.
4. Das Berufungsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für eine der Parteien anordnen, um nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden und Kohärenz mit dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zu wahren.
5. Das Berufungsgericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 10

1. Die dem Berufungsgericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft; die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit.
2. Ist der Präsident oder sind zwei der Richter in einer Rechtssache der Ansicht, dass die Sache eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.
3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.

6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.